

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur
FRANZ XAVER FRIEDRICH

81

I. Ausgabe

Wien, am 29. März 1938.

Die Einsicht in die Stimmliste für die Volksabstimmung.

Neueintragung bei Wohnungswechsel.

Wie bereits verlautbart wurde, steht jedem bis 31. d. M. die Möglichkeit offen, sich durch Einsicht in die Stimmliste, die sowohl bei der Einspruchskommission am Sitze der Bezirkshauptmannschaft seines Wohnbezirkes (im XIV. Bezirk im Amtsgebäude XIV., Dadlergasse 16), als auch in den Parteilokalen des Bezirkes aufliegt, zu überzeugen, ob er als stimmberechtigt in der Liste seines Wohnsprengels eingetragen ist.

Der Magistrat macht neuerlich darauf aufmerksam, dass jene Personen, die seit dem Jahre 1936 ihren Wohnsitz innerhalb Wiens verändert haben, in die Stimmliste ihres damaligen Wohnsitzes eingetragen wurden und daher ohne weiters im Sprengel dieses Wohnsitzes abstimmen können. Falls jedoch diese Personen im Sprengel ihres jetzigen Wohnsitzes abstimmen wollen, so müssen sie ihre Aufnahme in die Stimmliste des jetzigen Wohnsitzes verlangen. Dieses Begehren kann bei den oben angeführten Stellen eingebracht werden. Als Ausweis-papiere sind unbedingt mitzubringen Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtschein und Meldozettel. Nach erfolgter Eintragung in die Stimmliste des neuen Wohnsitzes erfolgt von amtswegen die Streichung in der Stimmliste des früheren Wohnsitzes.

Anträgen dritter Personen auf Streichung von Stimmberechtigten aus der Stimmliste wegen Änderung ihres früheren Wohnsitzes kann nicht stattgegeben werden.
